

Vorschlag für eine Seveso-II-Änderungsrichtlinie

Kommentar/Bewertung der Abteilung Umwelt- und Energiepolitik, WKÖ, 2010

A. BEWERTUNG DES ENTWURFES

• Kurzbeschreibung/Vorläufige Gesamtbewertung

Die bestehende Richtlinie [96/82/EG](#) idgF („Seveso-II“) implementiert für die Europäische Union durch rechtsverbindliche Maßnahmen eine Politik zur Vermeidung von durch gefährliche Stoffe hervorgerufene Industrieunfällen sowie zur Linderung deren Auswirkungen. Ab einem gewissen Schwellenwert vorhandener oder bei einem Unfall entstehender Stoffe müssen Betriebe Vorsorgemaßnahmen zur Gefahrenabwehr ergreifen. Dazu kommen zahlreiche Dokumentations- und Meldepflichten an die zuständigen Behörden aber auch Verpflichtungen zur Vermeidung von Unfallauswirkungen durch entsprechende raumplanerische Vorkehrungen. Die Seveso-II-Richtlinie unterteilt dabei die Anforderungen in zwei Stufen, je nach den im Betrieb vorhandenen oder entstehungsfähigen Stoffmengen.

Österreich setzt diese Richtlinie einerseits durch bundesrechtliche Maßnahmen aber auch durch das Landesrecht um. Auf Bundesebene ist vor allem der 8a. Abschnitt der [GewO](#) (§§ 84a bis 84f samt der dazugehörigen [Industrieunfallverordnung](#) - IUUV) relevant, der so gut wie alle derzeit betroffenen Betriebe umfasst. Im Landesrecht wurden auf Seveso-Betriebe bezogene Maßnahmen im Raumordnungsrecht sowie teilweise im Baurecht gesetzt.

Der nun vorgelegte Richtlinienvorschlag zielt einerseits auf die Anpassung der Seveso-Schwellen an das GHS aber auch auf Maßnahmen ab, welche die Industrieunfall-Gesetzgebung effektiver und effizienter machen sollen. Dazu kommen noch Schritte zur besseren Anpassung an das [Übereinkommen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft von Aarhus über die Beteiligung der Öffentlichkeit](#). Dieses Übereinkommen ist integraler Bestandteil des EU-Rechts.

Vorläufige Gesamtbewertung

Entsprechend den von der Kommission präsentierten Kosten-/Nutzenauswirkungen und vor allem im Hinblick, dass es sich hier um eine Maßnahme auch der Sicherheit der Bevölkerung handelt, geht der von der Kommission gewählte Ansatz in die richtige Richtung.

Gewisse unbegründet vorgeschlagene zusätzliche Verwaltungslasten, etwa die jährliche Überprüfung der für die Öffentlichkeit bereitzuhaltenden Daten, sind aber zu hinterfragen.

• Mitgliederbetroffenheit

Von der Richtlinie können vor allem jene Mitglieder betroffen sein, bei denen die in Anhang I des Richtlinienvorschlages, Teil 1 und 2, kategorieweise oder einzeln genannten Stoffe vorhanden sind oder vorhanden sein können (entstehen können).

Im Hinblick auf fachliche Gliederung der WKÖ gehen wir davon aus, dass jedenfalls die Bundessparten Gewerbe, Industrie, Handel und Information und Consulting (möglicherweise Druck sowie Abfallwirtschaft) betroffen sein dürften. Betreffend die regionale Gliederung werden alle Wirtschaftskammern betroffen sein.

Es empfiehlt sich für die branchenmäßige und regionale Verteilung den aktuellsten [österreichischen Umsetzungsbericht aus 2009](#) (Teil „Anlagenstatistik“) zu beachten.

• Interessenpolitische Vorbewertung

Im Folgenden werden die möglicherweise wesentlichsten Auswirkungen für Unternehmen dargestellt und soweit möglich vorgewertet. Teilweise finden sich auch vorgeschlagene Haltungslinien sowie spezifische Fragen.

Artikelangaben ohne weiteres Zitat beziehen sich auf den Kommissionsvorschlag vom 21.12.2010.

Änderungen im Anwendungsbereich (Artikel 2, Anhang I)

„Übersetzung“ in die CLP (GHS)-Systematik

Aufgrund der Änderungen im europäischen Chemikalienrecht (CLP-VO, 1272/2008 EG) ist eine Anpassung der Seveso II Richtlinie unumgänglich, da sowohl die Stoff-RL (67/548/EWG) sowie die Zubereitungs-RL (1999/45/EG), auf die in Seveso II verwiesen wird, mit 1.6.2015 außer Kraft treten.

Durch die detaillierteren Gefahrenklassen unter der CLP-VO (16 physikalische Gefahren anstatt bisher 5) muss Anhang 1 Teil 1 angepasst werden. Dies führt vor allem bei der neu Klassifizierung von „akuter Toxizität“ zu Problemen, da die Kategorien „sehr giftig“ und „giftig“ jetzt auf drei der vier Kategorien der Gefahrenklasse „akute Toxizität“ (Kategorie 1, 2 und 3) aufgeteilt sind und außerdem nach drei Expositionswegen (oral, dermal und inhalativ) unterschieden wird. Zusätzlich überlappt die Kategorie 3 mit der Einstufung als „gesundheitsschädlich“.

Aufgrund dieser Überschneidungen wurden im Impact Assessment der europäischen Kommission verschiedene Optionen der Implementierung von der CLP-VO in Bezug auf Durchführbarkeit und Kosten beurteilt.

Die von der EK bevorzugte Option beinhaltet die Übernahme der CLP-Grenzwerte für akute Toxizität jedoch mit der Streichung des oralen Expositionsweges in Kategorie 3 sowie der chronischen STOT (Zielorgantoxizität) als Klassifizierungsmerkmal. Da sich die neuen Grenzwerte der Toxizitätsklassen von den alten unterscheiden rechnet die Kommission mit etwa 314 Betrieben die dann nicht mehr über dem Schwellenwert für akut toxisch Kategorie 1 liegen, mit circa 91 Betrieben die nicht über dem Schwellenwert für akut toxisch Kategorie 2 liegen und mit rund 221 neuen Betrieben die nun von der Richtlinie, jedenfalls als Schwelle-1-Betriebe, betroffen wären. Der Ansatz der Kommission dürfte vor allem auf das IA zurückgehen, welches nur ein leichtes Absinken im Sicherheitsniveau und im Rahmen bleibende Bürokratiekosten von etwa jährlich 200 Euro pro Betrieb ausweist (größtenteils auch erneute Meldepflichte bestehender Seveso-Betriebe).

Aufnahme von unterirdischen Gasspeichern in natürlichen Formationen und Altbergbauen

Bereits jetzt sind 2/3 der unterirdischen Gasspeicher in der EU in natürlichen Formationen in ein dem Seveso-Ansatz vergleichbares System durch die nationalen Gesetze eingebunden. In Österreich hat sich die WKÖ im Jahr 2005 dagegen ausgesprochen, diese Aktivität in das Seveso-Regime (über das Mineralrohstoffgesetz) aufzunehmen. In Anbetracht der zahlreichen Mitgliedstaaten, welche diese Form der Gasspeicherung bereits dem Seveso-Regime unterziehen werden die Möglichkeiten der Verhinderung als eher gering eingeschätzt.

Anders zu sehen ist die Aufnahme des Wortes „unterirdisch“ in die Definition von „Anlage“. Unterirdische Einrichtungen wie Speichertanks wurden bereits jetzt allgemein als Seveso-relevante Anlagenteile qualifiziert. Daher war ohnehin bereits fraglich, inwieweit die Gasspeicher auch in natürlichen Formationen nicht bereits Teil der Richtlinie waren.

Sonstige Anpassungen in Anhang I

Außerdem schlägt die Kommission die Aufnahme von vier neuen Stoffe in Anhang 1 Teil 2 „namentlich aufgeführte Stoffe“ vor. Dabei fällt Schweröl nun unter die Kategorie Mineralölerzeugnisse mit Mengenschwellen von 2500t für Betriebe der unteren Klasse und von 25000t für Betriebe der oberen Klasse und muss nicht nach der harmonisierten Einstufung nach der CLP-VO klassifiziert werden.

Der Vorschlag, die drei Stoffe Ammoniak wasserfrei, Bortrifluorid und Schwefelwasserstoff unter die namentlich genannten Stoffe aufzunehmen, geht auf den Bericht der Expertengruppe zurück (siehe [Seite 49 f](#)).

Frage

Gibt es Betriebe, die erstmals in das Seveso-Regime fallen werden gemäß EK-Vorschlag bzw. welche die hinausfallen werden?

Vorgeschlagene Haltungslinie

Eine Haltungslinie bereits jetzt vorzuschlagen ist schwierig. Nimmt man aber die Daten aus dem Impact Assessment als Indikator und erachtet sie für ausreichend robust, so weist der von Kommission vorgeschlagene Ansatz eine ausgewogene Vorgangsweise im Hinblick auf die Beibehaltung des Sicherheitsniveaus (leichte Reduktion in der Anzahl der Betriebe) sowie der zusätzlichen Verwaltungslasten (etwa annualisiert EUR 200 pro Betrieb) auf. Die trotz einer erwarteten geringeren Anzahl an Betrieben höheren Verwaltungslasten erklären sich daraus, dass auch bestehende Seveso-Betriebe jedenfalls den Behörden die Information über ihre Stoffinventare bezogen auf die GHS-Klassifikation mitteilen müssen. Eine Bewertung möglicher zusätzlicher Erfüllungs- bzw. Vermeidungskosten (z.B. Einbau zusätzlicher Sicherheitswall) konnte nicht genau bewertet werden.

Zu bedenken wird auch sein, dass Ansätze mit einem größeren Beurteilungsspielraum im Einzelfall auch zu einem verringerten „level-playing-field“ führen können. Weitere Einsparungen könnten zu

einem späteren Zeitpunkt noch durch die Anwendung des Artikels 4 (siehe unten) erreicht werden. Bei den zusätzlichen Stoffen, insbesondere Natrium-Hypochlorit, sollte insbesondere die Relevanz in Österreich geprüft werden. Dieser Stoff, deren Aufnahmen prognostizierte 3,8 Mio. Euro an zusätzlichen Verwaltungskosten auslöst, soll unter Umständen später wieder herausgenommen werden.

Vorkehrung zur nachträglichen Anpassung des Anhangs I – Erleichterungen und Schutzklausel im Einzelfall (Artikel 4, 23-26)

Zusätzlich zur klaren Ausweitung von bereits bestehenden Ausnahmemöglichkeit im Einzelfall (bisher nur für Sicherheitsberichte (bestehende Richtlinie Artikel 9 Abs. 6a) vorgeschlagen nun für Artikel 4 Abs. 3) schlägt die Kommission nun ein opt-out bzw. ein opt-in Verfahren durch delegierte Rechtsakte sowie ein vor. Die Möglichkeit des Vorgehens über delegierte Rechtsakte ermöglicht ein rascheres Vorgehen als durch immer wiederkehrende ordentliche Gesetzgebungsverfahren. So kann bereits bei REACH und CLP-Weiterentwicklungen parallel an Seveso-Ausnahmen gearbeitet werden.

Diese Vorgehensweise ist wohl auch als Ausgleich eines doch eher vorsichtigen Ansatzes bei der CLP-Anpassung der Industrieunfallpolitik zu sehen (siehe oben).

Aufgenommen werden könnte (etwa in Erwägung 10) ein Bezug zur Stakeholderkonsultation. Für Österreich ist dies aber nicht notwendig, da entsprechende Konsultationsrechte ohnehin durch nationales Recht verankert sind.

Ebenso wären in Artikel 23 Anhang I jedenfalls die Stoff- bzw. Kategorielisten auszunehmen, da hier ohnehin der Ansatz von Artikel 4 greift und man sich sonst fragen muss, was eine Anpassung an die technischen Fortschritt“ bei den Listen bedeutet.

Vorgeschlagene Haltungslinie

Der Ansatz des vorgeschlagenen Artikels 4 ist zu begrüßen, soweit möglich sollten klare Referenzen über eine Stakeholderbeteiligung aufgenommen werden; Ausnahme der Listen in Anhang I in Artikel 23;

Änderungen bei der Information der Öffentlichkeit (Artikel 13 und Anhang V)

Die Kommission schlägt folgende wesentliche Änderungen vor:

- Es sollen nun auch bestimmte Informationen betreffend Schwelle-1-Betriebe verfügbar werden (Anhang V Teil 1)
- Diese sollen statt bisher alle 3 Jahre jährlich überprüft werden (Art. 13 Abs. 1)
- Die Informationen für Schwelle-2-Betriebe werden ausgedehnt (Anhang V Teil 2)
- Die Informationen sollen online verfügbar sein (Art. 13 Abs. 1)
- Bei der Bereitstellung des Sicherheitsberichts im Einzelfall ist eine nicht-technische Zusammenfassung zu liefern. (Art. 13 Abs. 2 lit. b)

Die Erweiterung der Informationsanforderungen für Schwelle-1-Betriebe sollte laut Begründung der EK nur Informationen umfassen, die ohnehin bei der unverändert bleibenden Notifikation nach Artikel 6 zu liefern bzw. nach Artikel 1 Abs. 1a der geltenden Richtlinie der EK zu übermitteln sind. Neu sind aber die wohl vom Betreiber zu liefernden Informationen nach Anhang V Teil Z 5 des Entwurfes (die Z 6 und 7 sind behördliche Informationen). Z 4 könnte in den bestehenden Infos nach Artikel 6 Abs. 2 lit. d und e enthalten sein. In Österreich besteht aber eine Bereitstellungspflicht dieser Informationen aber grundsätzlich bereits nach § 14 Umweltinformationsgesetz auch für Schwelle-1-Betriebe. Neu dazukommen würde nur die Unterrichtung auch der Behörde darüber sowie die wiederkehrende Revision der Daten, diese ist ja derzeit nur auf signifikante Änderungen beschränkt (Artikel 6 Abs. 4). Kostendaten dazu liefern die Materialien nicht.

Zur Anhebung der Überprüfungsfrequenz (jährlich) gibt es keine nähere Begründung in den Materialien.

Der Vorschlag sieht eine Ausdehnung der Informationspflichten für Schwelle-2-Betriebe in Anhang V Teil 2 Z 1 (bzw. Z 6) vor. Die EK rechnet EU-weit mit einmaligen Kosten von EUR 2-4 Mio und in der Zukunft 0,5 Mio. EUR.

Die Lieferung der nichttechnischen Zusammenfassung bei der Bereitstellung des Sicherheitsberichts bzw. Teilen davon ist offensichtlich ein Kompromiss in der EK. Die Option, dies generell zur Verfügung zu stellen wurde fallengelassen (siehe zu den Kostenwirkungen Seite 36 des IA).

Häufige Anfragen zur Bereitstellung des Sicherheitsberichts aus der Vergangenheit (siehe ua § 84 Abs. 10 GewO) sind nicht bekannt.

Die online-Bereitstellung der Informationen bezieht sich auf öffentliche Webpages bzw. Datenbanken. Diese unterliegen nach dem Vorschlag den Anforderungen der EU-Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG.

Vorgeschlagene Haltungslinie

Die zusätzlichen Informationsanforderungen, jedenfalls aber die Erhöhung der Überprüfungsfrequenz, erscheinen nicht ausreichend begründet und sind kritisch zu sehen. Hier sollten Reduktionen vorgenommen werden, wobei darauf hinzuweisen ist, dass Schwelle-1-Betriebe gerade auch KMU sein können.

Gegen die online-Bereitstellung spricht nichts.

Die Aufnahme einer nicht-technischen Zusammenfassung bei der Bereitstellung des SB im Einzelfall könnte in einem Gesamtpaket akzeptiert werden.

Änderungen bei der Raumplanung (Artikel 12)

Folgende Änderungen in Artikel 12 sind als wesentlich anzusehen:

- Klarstellung der Geltung sowohl für Schwelle-1 als auch Schwelle-2-Betriebe
- Flexibilisierung bei der Berücksichtigung sensibler Orte (Abs. 2 lit. b)
- Die Verpflichtung von Schwelle-1-Betrieben im Bedarfsfall Daten zur Verfügung zu stellen
- Eine Berücksichtigungspflicht von strategischen Umweltverträglichkeitsprüfungen und derartigen Prüfungen im Einzelfall
- Ausdehnung der Anforderungen der „Null-Risiko-Zunahme“ auch auf die Umwelt in Abs. 2 lit. c. Wenngleich es der bestehende Richtlinienentwurf nicht hergibt wurden schon bisher in Österreich auch Schwelle-1-Betriebe in den Raumordnungs- und Baugesetzen der Länder entsprechend berücksichtigt (siehe etwa § 23 öö ROG).

Der Schutz sensibler Orte sollen (bei Neuansiedlungen von Betrieben) auch durch andere technische Maßnahmen sichergestellt werden können. Fraglich ist eigentlich, warum dies nicht auch im Fall von Buchstabe (a) möglich sein soll. Das IA enthält keine Ausführungen oder Kostendaten dazu. Da aber die Sicherheitsabstände erst 2003 eingeführt wurden, ist eine weitere Flexibilisierung aber eher kaum denkbar.

Die Verpflichtung auf die Datenlieferung von Schwelle-1-Betrieben im Einzelfall. Das IA enthält keine Ausführungen oder Kostendaten dazu. Der Hintergrund dürfte sein, dass solche Betriebe ja keine Sicherheitsberichte bzw. Notfallpläne mit solchen Infos vorlegen müssen.

Die Berücksichtigungspflicht zur UVP und S-UVS sind grundsätzlich positiv zu werten, da so auch für die Unternehmen nachteilige Nutzungskonflikte frühzeitig erkannt werden können. Aus unserer Sicht werden die Auswirkungen in Österreich aber neutral sein.

Abs. 2 lit. c bzw. generell Artikel 12 sollte wohl auch die „subsequent establishments“ erwähnen. Ansonsten bleibt zu unklar, was für solche Betriebe gilt.

Fragen

Inwieweit fordern die Bundesländer bereits jetzt Daten von Schwelle-1-Betrieben für Raumplanungszwecke an?

Wird ein Problem bei der Einbeziehung der Umweltaspekte bei der Änderung bestehender Seveso-Einrichtungen gesehen? Werden solche Aspekte nicht bereits ohnehin bei der Umsetzung von Artikel 12 entsprechend behandelt?

Vorgeschlagene Haltungslinie

Diskutiert werden sollte auch eine Flexibilisierung bei anderen als sensiblen Standorten.

Klarstellungen betreffend die Anwendung auf „subsequent establishments“.

Grundsätzlich positiv die verpflichtende Berücksichtigung von UVPen zu sehen.

Änderungen bei den grundsätzlichen Meldepflichten (Artikel 6)

Die grundsätzliche Informationspflicht soll nach dem Vorschlag in zwei Punkten erweitert werden:

- (klarstellende) Erweiterung der Angaben betreffend Nachbareinrichtungen, die für Domino-Effekte und die Auslösung von schweren Unfällen relevant sein können (Abs. 1 lit. g)
- Verpflichtung zur Revision der Daten alle fünf Jahre (Abs. 5)

Bei der Erweiterung des Datenumfangs ist fraglich inwieweit derartige Aspekte nicht ohnehin derzeit schon geliefert werden. Die Kommission geht davon aus bzw. nimmt an, dass die Recherchekosten sehr aufwändig sind (vgl. IA Seite 100).

Die 5-jährliche Revision der Daten wird im IA gar nicht behandelt, daher auch keine Kostendaten.

Frage

Inwieweit werden bereits Daten betreffend mögliche Domino-Effekte in der grundsätzlichen Meldung nach Artikel 6 der bestehenden Richtlinie übermittelt?

Vorgeschlagene Haltungslinie

Die 5-jährliche Meldungspflicht ist nicht begründet und wäre daher einmal abzulehnen.

Änderungen bei Sicherheitskonzept, Sicherheitsbericht und Notfallplan (Artikel 7, 9, 11 sowie Anhänge II, III und IV)**Sicherheitskonzept**

Der Vorschlag zielt darauf ab, die bestehende „Berücksichtigung“ der Prinzipien eines Sicherheitsmanagementsystems auch für das Sicherheitskonzept bei Schwelle-1-Betrieben zu streichen. Übernommen werden aus dem bestehenden Anhang III nur einige grundsätzliche Maßnahmen wie die Vorgabe, dass das Konzept

- schriftlich abzufassen ist
- einen hohen Schutzstandard verwirklichen soll
- dabei die grundsätzlichen Zielen und Handlungsprinzipien und die Rolle der Geschäftsführung definiert
- und insgesamt den möglichen schweren Unfällen angemessen sein muss.

Die Vorlagefrist wurde gegenüber der bestehenden Richtlinie (3 Monate) etwas ausgedehnt (1 Jahr). Dazu kommt jedoch nun eine Übermittlungspflicht.

Übrig geblieben ist vom bisherigen Ansatz nur die „Möglichkeit“ nach Artikel 9 Abs. 7 des Vorschlages beim Sicherheitskonzept den Einsatz von Instrumenten des Sicherheitsmanagements im Einzelfall oder generell zu verlangen.

Neu wären aber dennoch die Berücksichtigung der „Sicherheitskultur“ sowie die jedenfalls 5-jährliche Revision.

Das österreichische Industrieunfallrecht enthält jetzt schon einige Klarstellungen bzw. Anforderungen zu den Mindestinhalten eines Sicherheitskonzepts (vgl. § 3 Abs. 1 IUUV) und insbesondere auch eine Re-Auditierungspflicht alle fünf Jahre. Zu diskutieren wäre aber noch der Begriff „Sicherheitskultur“ und was darunter zu verstehen ist.

Sicherheitsbericht

Betreffend den Sicherheitsbericht gibt es in Anhang II die Erweiterung durch Punkt 2 lit. c welcher Artikel 6 Abs. 1 lit g entspricht. Dazu kommt noch eine demonstrative Aufzählung von Sicherheitsmaßnahmen in Abs. 5 lit a des Vorschlags.

Anhang III des Vorschlags hält nun ausdrücklich fest, dass das Sicherheitsmanagementsystem angemessen zu den Risiken sein muss (risikobasierter Ansatz). Dazu kommen noch in Buchstabe a eine Berücksichtigungspflicht für (allenfalls bestehende Managementsysteme sowie – wie beim Sicherheitskonzept – die Referenz auf die „Sicherheitskultur“ (sublit v). Bloß deklarativ ist auch der Hinweis auf den Einsatz von Sicherheitsleistungsindikatoren (sublit vii).

Die Vorlagefrist für zu ändernde bzw. neu vorzulegende Sicherheitsberichte wurde im Hinblick auf bestehende Seveso-Betriebe etwas verkürzt.

Notfallplan (intern)

Während Artikel 11 inhaltlich unverändert beigehalten wird gibt es im Anhang IV folgende Modifikation:

- Streichung von Pkt. 1 lit. f des geltenden Anhangs IV.

Frage

Was wird unter „Sicherheitskultur“ verstanden, ist so ein Begriff klar/praktikabel?

Vorgeschlagene Haltungslinie

Positiv – im Hinblick auf die Vermeidung unnötiger Verwaltungslasten – ist die Klarstellung zur „Angemessenheit“ des SMS zu sehen. Die sonstigen Anpassungen in Anhang III sind neutral zu werten, wengleich die Berücksichtigungspflicht von Managementsystemen auf „im Betrieb bereits angewandt“ klargestellt werden sollte.

Änderung im Inspektionsregime (Artikel 19)

Auf Grundlage des in der Richtlinie 2010/75/EG (insbesondere deren Artikel 23) nun implementierten Ansatzes zu Umweltinspektionen schlägt die Kommission nun auch Änderungen im Industrieunfallrecht vor. Dabei stellt sich die Kommission jedoch vor, dass Schwelle-2-Betriebe

jedenfalls einmal jährlich und Schwelle-2-Betriebe jedenfalls alle drei Jahre routinemäßig kontrolliert werden. Derzeit gilt der Grundsatz einer jährlichen Inspektion, von welchem abgewichen werden kann.

Die Auswirkungen werden vor allem davon abhängen, wie die jetzige Praxis aussieht.

Frage

Welche Inspektionsintervalle können derzeit berichtet werden, welche für Schwelle-1-Betriebe, welche für Schwelle-2-Betriebe?

Öffentlichkeitsbeteiligung und Zugang zu Umweltinformationen und Gerichten (Artikel 14, 21 und 22)

Im neuen **Artikel 14** schlägt die Kommission unter Berücksichtigung der so genannten „Aarhus-Prinzipien“ (Übereinkommen von Aarhus zur Öffentlichkeitsbeteiligung) eine Konkretisierung des **öffentlichen Konsultationsverfahrens** planerischen Arbeiten und örtlichen Entwicklungen. Eine sprachliche Anpassung an Artikel 12 wird in Abs. 1 lit c vorgenommen. Ausgeweitet wird der Konsultationsumfang auf externe Notfallpläne und auf sämtliche neue Betriebsansiedlungen (bisher nur Schwelle-2-Betriebe).

Dem **Zugang zu Umweltinformationen** widmen sich die vorgeschlagenen Artikel 21 und 22. Sie „konkretisieren“ dabei die Bestimmungen der Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG.

Kritisch zu bewerten ist allerdings die in Artikel 22 vorgeschlagene Vorkehrung des **Zugangs zu Gerichten** für die betroffene Öffentlichkeit (d.h. insbesondere NGOs) nicht nur bei der Verletzung des Zugangs zu Umweltinformationen aber auch bei den raumplanerischen (bzw. sonstigen) Entscheidungen in Umsetzung von Artikel 12. Es ist fraglich, ob die Aarhus-Konvention (siehe deren Artikel 6) auch die Beteiligung an Entscheidungsverfahren zur Abwehr möglicher signifikanter Umweltauswirkungen verlangt. Für Unternehmen sind derartige Maßnahmen dann nachteilig, wenn dadurch Verzögerungen (etwa weil einer Planungsentscheidung/Baubewilligung länger dauert) ausgelöst werden. Das Vorbild ist hier etwa Artikel 25 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen.

Ebenso sollte bei der Kundmachung der Entscheidung ein Hinweis auf die Vertraulichkeitskriterien des Artikels 21 aufgenommen werden.

Vorgeschlagene Haltungslinie

Aufnahme einer Referenz in Artikel 14 Abs. 6 auf Artikel 21.

Kritische Haltung beim Zugang zu Gerichten im Hinblick auf die Entscheidungen nach Artikel 12.

Sonstige Maßnahmen

Sonstige Änderungen, welche nur die Mitgliedstaaten und deren Verwaltungen selbst betreffen sind insbesondere die Änderungen im Informationsmanagement (Artikel 20), die gesunkenen Schwellen für die Unfall-Nachberichterstattung an die Kommission (Anhang VI Nr. 1) sowie eine klare Frist für die Aufstellung externer Notfallpläne (Artikel 11 Abs. 1 lit. c).

Verwaltungskosten - Maßnahmen zum Bürokratieabbau

Der Richtlinienvorschlag enthält durchaus einige Maßnahmen zum Bürokratieabbau. Die Seveso-Politik ist ja Teil des Aktionsprogramms zum Abbau unnötiger Verwaltungslasten bei einem gleichbleibenden Schutzniveau. Der Vorschlag enthält ausdrücklich folgende neue Maßnahmen:

- Koordinationspflicht bei Inspektionen (so etwa gemeinsame IPPC- und Seveso-Inspektionen)
- Klare grundsätzliche Ausnahme von Schwelle-1-Betrieben von einem Sicherheitsmanagementsystem (derzeit „Berücksichtigungspflicht“)
- Ein einfaches Verfahren zur späteren Ausnahme von Stoffen bzw. zur Ausnahme von Anforderungen im Einzelfall (Artikel 4)

Nicht aufgenommen wurde die Empfehlung von Beratern, wonach es klar sein sollte, dass die Artikel 6-Meldung online abgegeben werden kann (etwa über Datenmanagementsysteme).

Überhaupt schlägt aber die Kommission vor, auch im Zusammenhang mit CLP, dass in den Mitgliedstaaten verstärkt elektronische Datenmanagementsystem, auch mit Nutzung für nachgeschaltete Anwender, zur Verwaltungskostenreduktion, errichtet werden sollten.

Wenn man sich nur die bereits im Richtlinienvorschlag enthaltenen Maßnahmen ansieht, so bleibt netto ein klarer Anstieg der Verwaltungskosten von plus mehr als 8 Mio Euro, minus rund eine Million, vgl. Seite 104 ff des Impact Assessments). Dabei sind aber die unvermeidlichen Verwaltungslasten durch die Neumeldung des Stoffinventars zu berücksichtigen (machen allein für

Betreiber mehr als 2 Mio EUR aus). Ebenso ist die Aufnahme von Natrium-Hypochlorit ein großer Posten (3-4 Mio. EUR), welcher aber möglicherweise bald wieder ausgenommen werden kann.

Frage

Gibt es weitere Vorschläge zum Rückbau unnötiger Bürokratie unter Aufrechterhaltung des Schutzniveaus?

Vorgeschlagene Haltung

Einige der vorgeschlagenen zusätzlichen Verwaltungskosten sollten diskutiert und wohl fallengelassen werden (etwa die jährliche Überprüfung der zu veröffentlichten Daten gemäß Artikel 13). Auch ist das Impact Assessment teilweise zu ungenau (betreffen etwa die vorgeschlagenen Änderungen bei Inspektionen oder eben der Datenbereithaltung nach Artikel 13). Weitere Senkungsmaßnahmen, allenfalls mit Vorgaben in der Richtlinie, sollten diskutiert werden.

Stellungnahmen zum Richtlinienvorschlag, unseren Bewertungen und Haltungsvorschlägen und Fragen sowie weitere Vorschläge - insbesondere zur Reduktion bzw. Vermeidung von Bürokratiekosten ohne einer Schmälerung des Schutzniveaus - können bis **spätestens 28.1.2011** abgegeben werden.

¹ Für weitere Informationen empfiehlt sich die Webpage des Wirtschaftsministeriums: <http://www.bmwfj.gv.at/Unternehmen/gewerbetechnik/Seiten/SevesoII-Richtlinie.aspx>.

² Eine Schätzung ergibt ca. eine Gesamtsumme von etwa 100 Mio. Euro in der EU pro Jahr, davon etwa die Hälfte Bürokratiekosten. Die Änderung der Erfüllungskosten wird von der Kommission gegenüber den derzeitigen Vorgaben mit sehr gering angenommen (siehe Impact Assessment, Seite 87 und 89).

³ Für Betreiber und Behörden.